LAGEPLAN M=1:5 000

zu 6.2 Entlang der Grundstücksgrenzen sind ausreichende Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu planzen sind:

Bodenständige Bäume und Sträucher:

a) Bäume: Obstbäume (auch als Spalierbäume), Eiche, Linde, Ahorn, Birke, Ulme, Buche, Kastanie.

b) Sträucher: Holunder, Hasel, Liguster, Hainbuche, Traubenkirsche, Vogelbeere, Feldahorn, Schneeball, Wildrosen.

6.3 Die Erdgeschoßoberkanten (bzw. Lichtschachtoberkanten) der geplanten Gebäude sind auf mindestens 324,7o m ÜNN, oder hoher zu legen. Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb dieser Höhenmarke ist nicht zulässig.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 25.11.1987 die Änderung bzw. dei Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Pocking, den 19. Sep. 1990

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom April 1988 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.07.1988 bis 19.08.1988 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Pocking, den 19. Sep. 1990

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.07.1990 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V. m. Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 19. Sep. 1990

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 19.09.90 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Pocking, den 19. Sep. 1990

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ..... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ..... bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus in Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Enschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens - und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkraft - treten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 15.04.1991

Stadt Pocking

1. Bürgermeister

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereiche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2.2 Großflächige Einzelhandelszentren sind nicht zulässig

2.3 Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts-u. Bereitschaftspersonal sind gem. § 8 Abs.3 BauNVO zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschoße (33 17, 18 BauNVO) zulässig 2 Vollgeschoße als Höchtsgrenze

GRZ 0,8 GFZ 1,6

4. Grundstücksgröße, überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Mindestgröße der Baugrundstücke 1000 m²

4.2 Baugrenze

5. Verkehrsflächen

6. Grünordnung

6.1 Öffentliche Grünfläche

entlang Ausbach und zur möglichen Trassenführung Umgehung St 2117

6.2 private Frei- und Grünflächen

Pro 200 m² nicht überbaute Fläche muß mindest. 1 bodenständiger Baum gepflanzt werden

Für die Gewerbebetriebe ist zum Bauantrag ein Gestaltungs- und Bepflanzungsplan für die Freiflächen einzureichen.
Dieser Plan wird Inhalt der Baugenehmigung

VIERTSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET

M = 1 : 1000

STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

PLANUNG, APRIL 1988